

VVS JHS 0001-343/89

Die Korrespondenz zwischen Beschuldigten und Verteidiger

Zahlreiche Probleme des Postverkehrs zwischen inhaftierten Beschuldigten und Verteidiger weisen Parallelen mit dem Rechtsanwaltsprecher auf.

Es ist in der Praxis so, daß Bedingungen, die beim Rechtsanwaltsprecher auferlegt wurden, auch auf den Postverkehr ausgedehnt werden müssen. Bei der Auferlegung von Bedingungen im Postverkehr ist von den selben Grundsätzen auszugehen wie bei der Auferlegung von Bedingungen beim Rechtsanwaltsprecher und bei der Akteneinsicht, das heißt, die Bedingungen sollen sich auf bestimmte Beweismittel, Zeugenaussagen, Sachverständigengutachten und auf Beschuldigtenvernehmungsprotokolle oder Teile aus diesen beschränken.

Im Untersuchungsbereich liegen jedoch Erfahrungswerte vor, wonach sich der Postverkehr des Beschuldigten mit dem Verteidiger bzw. des Verteidigers mit dem Beschuldigten nur peripher mit dem konkreten Gegenstand des Ermittlungsverfahrens befaßt.

Die Beschuldigten nutzen den möglichen Postverkehr in der Regel erstmals zur Beauftragung eines Verteidigers. Zu dieser Frage möchte sich der Verfasser auf seine bereits gemachten Aussagen beziehen.

Erfahrungswerte im Untersuchungsbereich besagen, daß die Mehrzahl der Beschuldigten Fragen ihrer Verteidigung lieber im persönlichen Gespräch mit ihrem Verteidiger klären. Beim Rechtsanwaltsprecher ist nach Auffassung der meisten Beschuldigten ein effektiverer Dialog möglich als im schriftlichen Verkehr. Im persönlichen Gespräch können aus der Situation entstehende Fragen unmittelbarer und kurzfristiger als beim relativ umständlichen Postverkehr gelöst werden. Es läßt sich demnach feststellen, daß nach der Beauftragung des Verteidigers durch den Beschuldigten die weitere Korrespondenz des Beschuldigten im wesentlichen der Vereinbarung von Rechts-